

Modifikationen am Forstgesetz des Kantons Freiburg, Bannwartenkurs

Autor(en): **Liechti, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **24 (1873)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sie verehrte Fachgenossen, dieses letztere etwas genauer zu prüfen und sich darüber auszusprechen. Es wäre mir äußerst angenehm und nützlich in dieser für Lenzburgs Waldwirthschaft nicht unwichtigen und nicht so leicht zu beantwortenden Wald-Verjüngungs-Frage die Ansichten erfahrener Forstmänner zu vernehmen und diejenigen, die mir einen Rath ertheilen, dürfen im Voraus meines besten Dankes versichert sein.

Lenzburg am 1. Juli 1873.

Walo von Gregerz, Forstverwalter.

Modifikationen am Forstgesetz des Kantons Freiburg, Bannwartenfurs.

In der letzten Herbstsitzung wurden dem freiburgischen Großen Rathe einige Zusätze zum Forstgesetz vorgelegt und von demselben auch in wenig veränderter Form angenommen. Unser Forstgesetz enthält bekanntlich wenig Lücken. Daß seit dessen Einführung im Jahr 1850 nicht der ganze erwünschte Erfolg erzielt wurde, liegt hauptsächlich in äußeren Verhältnissen, wie in häufigem Wechsel der Forstbeamten und ungünstiger finanzieller Lage des Kantons. Ueberdies wurde die Ausführung des Gesetzes dadurch erschwert, daß das Forstpersonal ungenügend war an Zahl und, was das untere anbelangt, auch an Bildung, und daß die Besoldungen durchweg niedrig bemessen waren.

Die Forstkreise sind mit Ausnahme des dritten nicht größer als anderswo, allein es fehlte dem Forstinspektor an tüchtigen Untergebenen. Dieser Uebelstand traf ganz besonders im 3. Kreise zu, der sehr ausgedehnt ist und wo der Natur der Waldungen nach (Gebirgswälder) die jährlichen Schläge schwierig zu normiren und zu kontrolliren sind. Dazu kommt noch, daß in diesem Kreis ein blühender Sagholzhandel besteht und daß in Folge der hohen Holzpreise die Gemeinden nach großen Holzschlägen gar sehr lüstern geworden sind. Ferner sind im Kanton Freiburg auch die Privatwaldungen, insofern sie auf absolutem Waldboden oder an steilen Hängen stocken, gewissen forstlichen Bestimmungen — die Schläge und Wiederanpflanzung betreffend — unterworfen, woraus hervorgeht, daß der Forstbeamte allzusehr belastet war.

Es stellte sich daher das Bedürfnis heraus, Maßregeln zu ergreifen, welche die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften erleichtern, und es möglich machen, jeden Schlag regelrecht auszuzeichnen und die Blößen und alten Schlagflächen kunstgemäß aufzuforsten. Als sich in den letzten

Jahren die finanzielle Lage des Kantons verbesserte, nahmen die zuständigen Behörden die Sache sofort an die Hand und legten dem Großen Rath bezügliche Anträge vor. Dieser beschloß in der Hauptsache folgendes:

1) Es werden für den gebirgigen Kantonstheil 4 Oberbannwartenstellen geschaffen und vom Staate besoldet, zu welchem Behufe jährlich ins Budget die Summe von 2400 Fr. aufgenommen wird. Die Oberbannwarten können nur nach erfolgtem Försterkursus und nach bestandener Prüfung angestellt werden.

2) Es wird jährlich in einem der drei Kreise ein Bannwartenkurs abgehalten, der für die Staats- und Gemeindebannwarte obligatorisch ist.

Von Zeit zu Zeit wird ein längerer Centalkursus von 4 Wochen abgehalten, der für die Oberbannwarten des Staates und der Gemeinden, sowie für Aspiranten auf solche Stellen berechnet ist.

3) Ferner wurden die Besoldungen der Forstbeamten um 16—25 % erhöht und auch das Minimum der Besoldungen der Gemeindebannwarte in folgender Weise festgesetzt:

a) Für Waldungen bis auf 80 Sucharten 1 Fr. pro Sucharten.

b) " " " " 150 " 70 Cts. " "

doch darf die Besoldung nicht weniger als 80 Fr. betragen, und endlich

c) für Waldungen von mehr als 150 Such. 50 Cts. pro Such., aber nicht weniger als 100 Fr. im Ganzen.

Die Detailbestimmungen wurden vom Staatsrathe durch eine Verordnung festgestellt und für die Oberbannwarte wurde eine Instruktion erlassen, mit folgenden hauptsächlich Bestimmungen:

Die Oberbannwarte sind unmittelbar dem Forstinspektor untergeordnet, sie haben unter ihrem Befehle die Waldhüter, Holzhauer und andere Waldarbeiter. Sie begehen fleißig alle Waldungen ihres Schutzbezirkes und überwachen die Beobachtung der Vorschriften des Forstgesetzes. Sie üben eine besondere Aufsicht über die Saat- und Pflanzenschulen, sowie über die Pflanzungen aus und beaufsichtigen auch die Privatwaldungen nach den im Gesetz erwähnten Schranken.

Schlaggesuche von Particularen, die ihnen zur Untersuchung zugewiesen werden, prüfen sie genau und haben darüber einen ausführlichen Bericht zu erstatten. Ferner wohnen sie den Holzsteigerungen bei und kontrolliren die Schläge in den Gemeindswaldungen.

Die Forstleute hatten die Durchführung des unter Zif. 1 erwähnten Beschlusses - - Anstellung von Oberbannwarten — im ganzen Kan-

ton gewünscht; allein es schien gerathen, diesen Beschluß vorerst auf die Gebirgswaldungen zu beschränken. Wenn da einmal das Resultat klar zu Tage tritt, so wird man wohl mit größerer Leichtigkeit den Beschluß auf den ganzen Kanton ausdehnen können.

Mit der Ausführung obiger Modifikationen wurde in diesem Frühjahr rüstig begonnen. Es wurden die Oberbannwarte ernannt und durch einen Försterkurs zur Ausübung ihrer Pflichten befähigt.

Es mag nebenbei erwähnt werden, daß schon im Forstgesetz von 1850 ein Artikel folgenden Inhalts enthalten ist: „Die Kreisoberförster sind gehalten, jährlich in einem der Hauptorte ihres Forstkreises einen, dem Unterricht der Förster oder der Privateigenthümer angemessenen unentgeltlichen Lehrkurs über Forstwissenschaft zu geben. Die Förster derjenigen Waldungen, welche der Forstverwaltung unterworfen sind, können von der Forstkommision verpflichtet werden, diesem Unterricht beizuwohnen.“

Das Gesuch dreier Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder Privaten genügt zur Eröffnung eines solchen Lehrkurses, dessen Zeitpunkt dann vom Oberförster zur Winterzeit bestimmt wird.“

Obwohl zwar der Gedanke recht gut und schön war, so ist doch während 22 Jahren kein solcher Lehrkurs über Forstwissenschaft zu Stande gekommen. Die Gemeinden haben weniger Eifer bewiesen, als ihnen vom Gesetzgeber zugemuthet wurde. Uebrigens wäre mit ähnlichen Bestimmungen auch heute noch kein Bannwartenkurs gesichert; es ist vielmehr absolut nothwendig, daß die Regierung die Kurse anordnet und finanziell unterstützt. Dies ist nun mit Bezug auf den Kursus, der dies Frühjahr vom 31. März bis 19. April in Bulle stattfand, geschehen.

Es nahmen an demselben 17 Bannwarte und Oberbannwarte, sowie 2 Forstkandidaten Theil. Die Leitung des Kurses war dem Unterzeichneten übertragen worden und als Gehülfe wurde ihm ein tüchtiger Bannwart beigegeben. Es wurden täglich des Morgens früh 2 Stunden auf den theoretischen Unterricht und der Rest des Tages auf die Einübung der praktischen Arbeiten verwendet.

Um auch entlegene Waldungen begehen zu können, wurde der theoretische Unterricht an einigen Tagen ganz ausgesetzt, das Versäumte jedoch während 2 Regentagen wieder nachgeholt. Dem Unterricht wurde der Guide pratique de sylviculture von Herrn Kantonsforstmeister Jankhauser, übersetzt von Herrn Amuat, zu Grunde gelegt, welcher dem Zweck vollständig entspricht. Jeder Theilnehmer erhielt ein Exemplar dieser Schrift. Die praktischen Arbeiten bestanden in: Zubereitung des

Bodens der Pflanzschule, Säen, Pflanzen, Verschulen, Weichholzaushieb, Durchforstung junger aus natürlicher Verjüngung hervorgegangener Buchendickichte — wobei nebenbei gesagt die Dittmar'sche Durchforstungsscheere sehr gute Dienste leistete —, Durchforstung in Stangenholz, Aufklaftern und Holzmessen. Diese Arbeiten wurden in benachbarten Staatswaldungen vorgenommen. In den schönen Weißtannenwaldungen von Vuadens und Vaulruz wurde die langsame, natürliche Verjüngung erklärt.

Am Schluß des KurSES fand eine Prüfung statt, an welcher ein Mitglied des Staatsrathes und beinahe alle freiburgischen Forstleute Theil nahmen. Die Herren Experten sprachen ihre volle Zufriedenheit über das Resultat aus, und es darf gesagt werden, daß im Verhältniß zur disponiblen Zeit (15 Tag) gewiß das Mögliche erreicht worden ist. Dagegen können wir uns nicht verhehlen, daß die Zeit zu kurz war und daß zu einem ganz befriedigenden Resultat noch ein Ergänzungs- und Wiederholungskurs im Herbst während etwa 2 Wochen nöthig wäre, wie wir das auch von Anfang an gewünscht hatten. Immerhin können wir mit dem Erfolge dieses ersten freiburgischen Bannwartenkurses schon recht zufrieden sein und uns der Hoffnung hingeben, er werde gute Früchte tragen zu Nutz und Frommen unseres Forstwesens. H. Liechti.

Versammlung der Forstbeamte des Kantons Zürich 1873.

Am 14. und 15. Mai versammelten sich die zürcherischen Forstbeamten in Eglisau. Zur Besprechung kamen folgende Fragen:

1. Was können die Forstbehörden des Staates thun, um die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen zu einer angemessenen Erhöhung der Försterbesoldungen (Bannwarten) zu veranlassen?
2. In wie weit ist die Umwandlung der Mittelwaldungen in Hochwald zu begünstigen und in welcher Weise ist dieselbe durchzuführen?
3. Soll die Forstbeamtung Schritte thun um die Einführung des Metermaßes zu befördern?

Die Exkursion führte in die Gemeindswaldungen von Eglisau und Rafz und in die ehemalige rheinauische Klosterwaldung Gruetholz bei Zestetten, Baden.